



EINWOHNERGEMEINDE 4556 AESCHI SO

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES MEHRZWECKGEBÄUDES UND DER AUSSENANLAGEN

I. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1	Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes (ohne Kindergarten) und der Aussenanlagen.
Entscheidungsinstanz	Art. 2	1 Der Gemeinderat ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglementes. 2 Bei allen Entscheiden sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benützer angemessen zu berücksichtigen.
Ortsansässige Organisationen	Art. 3	Als ortsansässige Organisationen gelten diejenigen, welche als Mitglieder an den Vereinskongress eingeladen sind. Sie sind im Anhang I dieses Reglementes aufgelistet.
Ordentliche Benützung	Art. 4	Jährlich mindestens einmal lädt der Gemeinderat die ortsansässigen Organisationen, den Hauswart und eine Vertretung der Schulkommission zu einem Vereinskongress ein, an welchem die Benützungen der Mehrzweckhalle und Aussenanlagen festgelegt werden.
Ausserordentliche Benützung	Art. 5	Für die ausserordentliche Benützung von Räumlichkeiten oder Anlagen ist spätestens 3 Wochen vor der gewünschten Benützung ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.
Optimale Benützung	Art. 6	Um eine optimale Benützung des Gebäudes und der Anlagen zu erreichen, stehen sie grundsätzlich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung.
Hauptreinigung	Art. 7	Bei der Hauptreinigung des Mehrzweckgebäudes (in der Regel während den Sommerferien) bleibt dieses zirka eine Woche gänzlich geschlossen.
Loyalität	Art. 8	Die benützenden Organisationen sind gehalten, sich

untereinander abzusprechen und für eine gute Koordination der Benützung zu sorgen.

Benützungsverbot Art. 9 Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die freigegebenen Räumlichkeiten zu benützen.

II. Benutzungsprioritäten

Turnanlagen Art. 10 1 Die Turnanlagen mit allen ihren Einrichtungen und Aussenanlagen stehen grundsätzlich der Schule zu.

2 Ausserhalb des Turnunterrichts können sie den ortsansässigen Organisationen und andern Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden.

3 In gegenseitiger Absprache können auch auswärtige Vereine oder Gruppierungen berücksichtigt werden.

Übrige Räume der Mehrzweckhalle Art. 11 1 Die übrigen Räume der Mehrzweckhalle stehen in erster Linie der Gemeinde und ortsansässigen Organisationen zur Verfügung. Sofern dieser Grundsatz nicht verletzt wird, können auch auswärtige, im öffentlichen Interesse liegende Organisationen berücksichtigt werden.

2 Kulturelle Anlässe geniessen Vorrang.

3 Für die einzelnen Räumlichkeiten gilt folgendes:

a) Halle und Bühne

Die Durchführung von Theater- und Konzertveranstaltungen genießt Priorität.

b) Gemeindesaal

Dessen Benützung dient primär der Gemeinde.

c) Küche

Sie dient primär dem Kochen und Bewirten bei Anlässen. Sie kann aber auch anderweitig vermietet werden.

d) Schminkezimmer

Dieses Zimmer dient vorab für das Schminken bei Theateraufführungen. Es kann auch anderweitig belegt werden.

Proben für Anlässe Art. 12 Für Proben vor Theateraufführungen und Konzerten können Halle und Bühne an 3 Abenden sowie samstags und sonntags benützt werden.

III. Wirtschaftsbetrieb

Vorrang des öffentlichen Interesses Art. 13 Soweit es das öffentliche Interesse erlaubt, ist die Bewirtung bei geeigneten Veranstaltungen gestattet.

Führen des Art. 14 Die Veranstalter können den Wirt und Lieferanten selber

Wirtschaftsbetriebes bestimmen.

IV. Pflichten der Benützer

- Sorgfalt
- Art. 15 1 Die Benützer sind verpflichtet, bei der Benützung der Räume und Einrichtungen grösste Sorgfalt walten zu lassen. Sie haben die Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.
- 2 Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Weisungen sowie die Anweisungen des Hauswartes zu befolgen.
- 3 Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der öffentlichen Gebäude durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

V. Verantwortlichkeiten

- Benützer
- Art. 16 1 Jeder Benützer ist für die ordnungsgemässe Benützung des öffentlichen Gebäudes und all ihrer Einrichtungen verantwortlich.
- 2 Die Bühnentechnik darf nur durch den instruierten Bühnenmeister bedient werden.
- 3 Die Benützung der Küche erfolgt nach den speziellen Anweisungen des Hauswartes.
- 4 Es wird den Benützern empfohlen, eine entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen. Bei besonderen Anlässen kann die Behörde den Nachweis einer Versicherung verlangen.
- 5 Die Gemeinde schliesst jede Haftung aus.
- 6 Der Veranstalter muss für die Anlassbewilligung bei der kantonalen Amtsstelle besorgt sein und hat die allfällige Bewilligungsgebühr zu entrichten.

VI. Übernahme und Abgabe der Räume

- Aufgaben des Hauswarts
- Art. 17 1 Bei einer regelmässigen Benützung hat der Hauswart dem verantwortlichen Benützer die Räume einmal zu übergeben und die Funktionsweise der Einrichtungen zu erläutern.

² Bei einmaliger Benützung übergibt der Hauswart dem Benützer die Räume und nimmt sie wieder ab.

³ Der Hauswart besitzt ein Kontrollrecht, das er stichprobenweise ausübt. Bei der Abnahme überprüft er den Zustand und die Vollständigkeit der Räume sowie des Inventars. Allfällige Verluste hat der Benützer zu bezahlen.

Pflichtenheft	Art. 18	Die Aufgaben des Hauswartes werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
Bestuhlung und Mobiliar	Art. 19	Die Bestuhlung und das Aufstellen der Tische ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Er ist verantwortlich, dass das Mobiliar wieder an den dafür vorgesehenen Ort gestellt wird. Der Hauswart überwacht diese Arbeiten.
Vorbereitung der Halle	Art. 20	<p>¹ Für Anlässe, die am Abend beginnen, kann die Halle an Schultagen jeweils gleichentags frühestens ab Mittag zum Bestuhlen und zum Aufstellen der Tische betreten werden.</p> <p>² Eine spezielle Regelung besteht zum Dekorieren der Halle für den Maskenball.</p>
Verlassen der Räume	Art. 21	<p>¹ Die Mehrzweckhalle ist in der Regel spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen.</p> <p>² Andere Zeiten gelten bei Veranstaltungen mit einer Anlassbewilligung.</p>
Reinigung	Art. 22	<p>¹ Die Dauerbenützer haben die Räume in besensaubere Zustand zu verlassen.</p> <p>² Nicht-Dauerbenützer haben die ihnen für besondere Anlässe (Konzerte, Theater, Maskenball, usw.) zur Verfügung gestellten Räume auf eigene Rechnung zu reinigen.</p>
Zeitpunkt	Art. 23	<p>¹ Die am Samstag benützten Räumlichkeiten sind spätestens am Sonntag durch die Veranstalter unter Aufsicht des Hauswartes zu reinigen.</p> <p>² An allen andern Tagen erfolgt die Reinigung im Anschluss an den Anlass.</p> <p>³ Wird für diese Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht das nötige Personal gestellt und hat deshalb der Hauswart ganz oder teilweise selbst zu räumen und zu reinigen, so wird dem Verein bzw. Veranstalter für diese</p>

Arbeiten nach ortsüblichen Ansätzen Rechnung gestellt.

4 In jedem Fall ist das Vorgehen mit dem Hauswart frühzeitig abzusprechen.

VII. Benützungsgebühren

Erhebung	Art. 24	Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen werden Benützungsgebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden.
Gebührenansätze	Art. 25	1 Die Benützungsgebühren sind im Anhang II des vorliegenden Reglementes festgehalten. 2 Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühren beim Vorliegen besonderer Gründe teilweise oder ganz erlassen. 3 Die Benützungsgebühren schliessen die Kosten für Strom, Wasser und Heizung ein.
Zahlungsfristen	Art. 26	1 Die Benützungsgebühren werden nach jedem Anlass oder jeder Veranstaltung durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. 2 Die Gebühren für die Dauerbenützer werden durch die Finanzverwaltung jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VIII. Besonderes

Aufhebung	Art. 27	Das Reglement vom 13. Februar 1968 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 28	Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. August 1997 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 11. März 1997

Der Gemeindepräsident:

Alois Scheidegger

Der Gemeindegeschreiber:

Walter Sommer